

Situation 2

Die Tankstellenlieferung – Die gestohlene Warntafel

Lösung

Die Sprit Spender AG beliefert die Tankstelle Schlucker mit Benzin.

Gemäß Abschnitt 5.3.2 ADR müssen Beförderungseinheiten, in denen gefährliche Güter befördert werden, vorne und hinten mit je einer **orangefarbenen Tafel** gekennzeichnet sein. Bei Tankfahrzeugen muss gemäß 5.3.2.1.2 ADR zusätzlich an den Seiten je eine orangefarbene Tafel mit Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN Nummer angebracht sein. Für das in dieser Aufgabe transportierte Benzin (UN 1203) sind diese seitlichen Tafeln gemäß 5.3.2.1.3 ADR nicht erforderlich, sofern die **Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr** und die **UN Nummer** auf den Tafeln vorne und hinten am Fahrzeug angebracht sind. Diese Regelung existiert auch für alle anderen UN Nummern, sofern in der Beförderungseinheit nur ein gefährlicher und kein nicht gefährlicher Stoff transportiert wird (5.3.2.1.6 ADR).

In der Aufgabe wurde das Fahrzeug mit der bordeigenen Ausrüstung vollständig entleert. Da es aber **nicht gereinigt** wurde, müssen gemäß 5.3.2.1.7 ADR alle oben aufgeführten Vorschriften weiterhin eingehalten werden. Somit sind die Möglichkeiten 1 und 2 ausgeschlossen.

Die **Kennzeichnung mit Großzetteln** an Tankfahrzeugen regelt Unterabschnitt 5.3.1.4 ADR. Sie sind demnach an beiden Seiten und hinten anzubringen, und analog zu den orangefarbenen Tafeln müssen auch diese am ungereinigten Tankfahrzeug verbleiben (5.3.1.6 ADR). Somit sind auch die Möglichkeiten 3 und 4 ausgeschlossen.

Die **Beschaffenheit der orangefarbenen Tafeln** wird in Unterabschnitt 5.3.2.2 ADR geregelt. Hier wird nicht nur für die Anbringung der Tafel eine Feuerbeständigkeit von 15 Minuten gefordert, sondern auch für deren Beschriftung, welche zusätzlich auch „unauslöschbar“ sein muss. Somit scheidet auch Möglichkeit 5 aus und es verbleibt nur, vor der Weiterfahrt mindestens eine Tafel mit UN Nummer und Nummer zur Kennzeich-

nung der Gefahr als Ersatz für die fehlende Tafel zu besorgen.

Der oder die Fahrzeugführende, wird von einer Privatperson begleitet, welche keine gefahrgutrechtliche Unterweisung erhalten hat. Hierzu heißt es in Kapitel 8.3 ADR: „Abgesehen von Mitgliedern der Fahrzeugbesatzung dürfen **Fahrgäste** [...] nicht befördert werden“. Als Mitglied der Fahrzeugbesatzung zählen gemäß der Definition unter 1.2.1 ADR neben dem oder der Fahrzeugführenden nur Personen, welche ihn oder sie aus Sicherheits-, Sicherungs-, Ausbildungs-, oder Betriebsgründen begleiten. Keiner dieser Punkte trifft auf die Begleitperson in diesem Beispiel zu. Darüber hinaus hat sie auch keine gefahrgutrechtliche Unterweisung erhalten und die nach 8.1.5 ADR vorgeschriebene **Ausrüstung** befindet sich lediglich für eine Person an Bord des Fahrzeugs. Die Privatperson darf folglich aus gefahrgutrechtlicher Sicht nicht an diesem Transport teilnehmen.

Am Fahrzeug befinden sich zwei **Feuerlöscher** mit je 6 kg Pulver. Dies erfüllt die Anforderungen aus 8.1.4.1 ADR, wonach bei einer höchstzulässigen Masse der Beförderungseinheit von mehr als 7,5 Tonnen die Feuerlöscher ein gesamtes Mindestfassungsvermögen von 12 kg haben müssen. Dieses muss aufgeteilt sein in einen Feuerlöscher mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 kg für Motor- oder Fahrerhausbrand, sowie mindestens einen zusätzlichen 6 kg Feuerlöscher.

Zusammenfassung

Der oder die Fahrzeugführende darf die Fahrt nur unter den folgenden Bedingungen fortsetzen:

Es muss eine neue Warntafel am Fahrzeug angebracht worden sein, die in Beschaffenheit, Aussehen und Beständigkeit den Vorgaben des ADR entspricht. Es dürfen sich keine Fahrgäste im Fahrzeug befinden. Nur Mitglieder der Fahrzeugbesatzung, die entsprechend ihren Aufgaben unterwiesen wurden und für die die vorgeschriebene Ausrüstung mitgeführt wird, dürfen mitfahren.

Absender: Sprit Spender AG Am Öfeld 24 64746 Rumpelhausen		Empfänger: Tankstelle Schlucker Fahrenheitstr. 451 78987 Lichterloh	
Anzahl und Art der Umschließung	Bezeichnung des Gutes <i>UN-Nummer, offizielle Benennung, Nummer der Gefahrzettelmuster, ggf. Verpackungsgruppe, Tunnelbeschränkungscode in Klammern</i>	Masse (kg) Volumen (l) je UN-Nummer und Verpackungsgruppe	
Leeres Tankfahrzeug	Letztes Ladegut: UN 1203 Benzin, 3, VG II, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND	40000L	
Vermerke:			
Besondere Vermerke (nach Abschnitt 5.4.1 ADR/RID)			

ADR-SCHULUNGSBESCHEINIGUNG FÜR FAHRZEUGFÜHRER



- 104-123456789
- Muster
- Julian
- 01.02.2000
- deutsch
- J. Muster*
- IHK Musterstadt
- gültig bis: 01.04.2020

GÜLTIG FÜR KLASSE(N) ODER UN-NUMMERN: IN TANKS AUSGENOMMEN IN TANKS

9. 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8, 9	10. 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8, 9
--	---

ADR-SCHULUNGSBESCHEINIGUNG FÜR FAHRZEUGFÜHRER



- 104-987654321
- Muster
- Julia
- 01.02.2000
- deutsch
- J. Muster*
- IHK Musterstadt
- gültig bis: 01.04.2020

GÜLTIG FÜR KLASSE(N) ODER UN-NUMMERN: IN TANKS AUSGENOMMEN IN TANKS

9. 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8, 9	10. 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8, 9
--	---